

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29.05.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

GC-5 Pumice Powder

1. ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1	Produktidentifikator	
	Produktname	GC-5 Pumice Powder
	Chemische Bezeichnung	Mischung
	CAS Nr.	Mischung
	EINECS Nr.	Mischung
	REACH Registriernr.	Nicht zugeordnet.
1.2	Empfohlene Verwendung der Chemikalie und Verwendungsbeschränkungen	
	Identifizierte Verwendung(en)	PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe
	Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht bekannt.
1.3	Angaben zum Lieferanten	
	Unternehmenskennzeichen	VISHAY MEASUREMENTS GROUP GMBH Tatschenweg 1 74078 Heilbronn GERMANY
	Telefon	+49 (0) 7131 39099-0
	Fax	+49 (0) 7131 39099-229
	E-Mail (Fachkundige Person)	mm.de@vishaypg.com
1.4	Notfalltelefon	(00-1) 703-527-3887 CHEMTREC

2. ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1	Einstufung des Stoffes oder Gemisches	
2.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Augenreiz. 2; Verursacht schwere Augenreizung. STOT einm. 3; Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) 3
2.1.2	Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG	Xi; R36/37: Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
2.2	Kennzeichnungselemente	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
	Produktname	GC-5 Pumice Powder
	Gefahrenpiktogramme	
	Signalwörter	Achtung
	Gefahrenhinweise	H319: Verursacht schwere Augenreizung. H335: Kann die Atemwege reizen.
	Sicherheitshinweise	P261: Einatmen von Staub vermeiden. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P304+P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
2.3	Sonstige Gefahren	Nicht bekannt.

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29.05.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

3. ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

EG Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Chemische Identität des Stoffes	%W/W	CAS Nr.	EG -Nr.
Pumice	100	1332-09-8	–

Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG

Chemische Identität des Stoffes	%W/W	CAS Nr.	EG -Nr.
Pumice	100	1332-09-8	–

3.2 Gemische Nicht anwendbar.

4. ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ

BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Hautkontakt

BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken

Mund mit Wasser auswaschen lassen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Augenreizungen. Kann die Atemwege reizen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Falls erforderlich, symptomatisch behandeln.

5. ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel
Ungeeignete Löschmittel

Nicht entzündlich, Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen.
Nicht bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen.
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehrlente sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Rauch nicht einatmen. Bei Feuereinwirkung Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Vermeiden Sie das Eindringen in Gewässer oder Kanalisation.

6. ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen,

Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Staub vermeiden.

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29.05.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

<p>6.2 Umweltschutzmaßnahmen</p> <p>6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</p> <p>6.4 Verweis auf andere Abschnitte</p>	<p>6.2 Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</p> <p>6.3 Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.</p> <p>6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Verschüttetes Material in Behältern sammeln; falls erforderlich durch Anfeuchten Staubentwicklung verhindern. Wo möglich, verschüttetes Material mit Industriestaubsauger aufsaugen. Für die Entsorgung oder Wiederverwendung in einen Behälter mit Deckel geben.</p> <p>6.4 Verweis auf andere Abschnitte Siehe Teil: 8, 13</p>
---	--

7. ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

<p>7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</p> <p>7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagertemperatur Max. Lagerdauer Unverträgliche Materialien</p> <p>7.3 Spezifische Endanwendungen</p>	<p>7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Staub vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.</p> <p>7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Kühl / bei niedrigen Temperaturen an einem gut belüfteten (trockenen) Ort aufbewahren. Behälter verschlossen halten. Umgebungsbedingungen. <25°C. Unter normalen Bedingungen stabil. Nicht bekannt.</p> <p>7.3 Spezifische Endanwendungen PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe</p>
--	---

8. ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

<p>8.1 Zu überwachende Parameter</p> <p>8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten</p> <p>8.1.2 Biologischer Grenzwert</p> <p>8.1.3 PNECs und DNELs</p> <p>8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition</p> <p>8.2.1 Geeignete technische Maßnahmen</p> <p>8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)</p> <p>Augen-/Gesichtsschutz</p>  <p>Hautschutz</p>  <p>Atemschutz</p>  <p>Thermische Gefahren</p> <p>8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltposition</p>	<p>8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten Nicht eingerichtet.</p> <p>8.1.2 Biologischer Grenzwert Nicht eingerichtet.</p> <p>8.1.3 PNECs und DNELs Nicht eingerichtet.</p> <p>8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition</p> <p>8.2.1 Geeignete technische Maßnahmen Für ausreichende Belüftung sorgen.</p> <p>8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA) Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>Augen-/Gesichtsschutz Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).</p> <p>Hautschutz Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374). PVC / Nitrilkautschuk. Beständigkeit des Handschuhmaterials: siehe Informationen des Handschuhherstellers.</p> <p>Atemschutz Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.</p> <p>Thermische Gefahren Keine.</p> <p>8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltposition Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p>
---	--

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29.05.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

9. ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
	Aussehen	Graue Pulver oder Granulat
	Geruch	Nicht verfügbar.
	Geruchsschwelle	Nicht verfügbar.
	pH	Nicht verfügbar.
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar.
	Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar
	Flammpunkt	Nicht anwendbar
	Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
	Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	Nicht entzündlich
	obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar.
	Dampfdruck	Nicht anwendbar
	Dampfdichte	Nicht anwendbar
	Relative Dichte	Nicht verfügbar.
	Löslichkeit(en)	Unlöslich.
	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar.
	Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
	Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
	Viskosität	Nicht verfügbar.
	Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
	Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend.
9.2	Sonstige Angaben	Keine.

10. ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.2	Chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Staubig.
10.5	Unverträgliche Materialien	Nicht bekannt.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Siliziumdioxid, Aluminiumoxide, Natriumoxid , Kaliumoxid und Eisenoxide.

11. ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
	Akute Toxizität	
	Verschlucken	Nicht klassifiziert.
	Inhalativ	STOT einm. 3; Kann die Atemwege reizen.
	Hautkontakt	Nicht klassifiziert.
	Augenkontakt	Augenreiz. 2; Verursacht schwere Augenreizung.
	Reizung	Siehe oben.
	Ätzwirkung	Nicht klassifiziert.
	Sensibilisierung	Nicht klassifiziert.
	Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Nicht klassifiziert.
	Karzinogenität	Kein Hinweis auf Karzinogenität.
	Mutagenität	Es gibt keine Hinweise auf ein erbgutveränderndes Potential.
	Reproduktionstoxizität	Keine Daten.
11.2	Sonstige Angaben	Keine.

12. ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1	Toxizität	Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten.
12.3	Bioakkumulationspotential	Das Produkt kein Potential zur biologischen Akkumulierung.

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29.05.2015

**GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010**

www.vishaypg.com

12.4	Mobilität im Boden	Das Produkt hat auf Grund von Berechnungen geringe Mobilität in Böden. (Wasserunlöslich.)
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.
12.6	Andere schädliche Wirkungen	Nicht bekannt.

13. ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung	Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.
13.2	Zusätzliche Informationen	Keine.

14. ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

		ADR/RID / IMDG / IATA
14.1	UN-Nummer	Kein gefährliches Gut im Sinne der nationalen und internationalen Transportvorschriften.
14.2	Bezeichnung des Gutes	Nicht klassifiziert
14.3	Transportgefahrenklassen	Nicht klassifiziert
14.4	Verpackungsgruppe	Nicht klassifiziert
14.5	Umweltgefahren	Nicht klassifiziert
14.6	Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender	Nicht klassifiziert
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht klassifiziert
14.8	Weitere Informationen	Keine.

15. ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
15.1.1	EU-Vorschriften	Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen
15.1.2	Nationale Vorschriften	Keine. Nicht bekannt.
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung	Nicht verfügbar.

16. ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Teile wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: 1-16.

Literaturhinweise: Vorhandenes Sicherheitsblatt (SDS) und Bestehende ECHA-Registrierung(en) für Pumice (CAS# 7085-85-0).

Einstufung des Stoffes oder Gemisches Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Klassifizierungsverfahren
Augenreiz. 2; H319	Berechnung des Grenzwertes
STOT einm. 3; H335	Berechnung des Grenzwertes

LEGENDE

LTEL	Grenzwert Langzeit-Expositionsgrenzwert
STEL	Grenzwert Kurzzeitwert (15 min)
DNEL	Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat
PNEC	Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist
PBT	PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29.05.2015

**GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010**

www.vishaypg.com

vPvB vPvT: Sehr persistent und sehr giftig
OECD Organisationen for Økonomisk Samarbejde og Udvikling

Schulungshinweis: Die beteiligten Arbeitsverfahren und das potentielle Expositionsmaß sollten berücksichtigt werden, da sie ausschlaggebend dafür sind, ob ein höheres Maß an Schutz erforderlich ist.

Hinweise auf Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Schrift stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, wird keine Gewähr übernommen. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendung unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Freiheit von Patent-, Urheber- und Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Keine Informationen vorhanden.